

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 18.12.2008
in der Fassung der
2. Änderungssatzung
vom 19.12.2018**

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Bad Oeynhausen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW vom 21.10.1969 kann die Stadt Bad Oeynhausen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 8a
Bürgschaften

Für übernommene Bürgschaften und bürgschaftsähnliche Rechtsgeschäfte ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 2,5 vom Tausend der verbürgten Restschuld zum 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres zu erheben. Für das Kalenderjahr der erstmaligen Bürgschaftsübernahme beträgt die Gebühr für den Monat der Bürgschaftsübernahme und jeden weiteren Monat des Kalenderjahres 1/12 von 2,5 vom Tausend der verbürgten Anfangsschuld. Die Gebühr ist am 30. Juni des jeweiligen Folgejahres fällig.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1	VERVIELFÄLTIGUNGEN UND AUSZÜGE	
1.1	Fotokopien und Ausdrücke (schwarz-weiß)	
	⇒ je Seite DIN A 4 (erste bis zehnte Seite)	0,50
	⇒ je Seite DIN A 4 (ab der elften Seite)	0,30
	⇒ je Seite DIN A 3 und größer	0,75
1.2	Fotokopien und Ausdrücke (farbig)	
	⇒ je Seite DIN A 4	1,00
	⇒ je Seite DIN A 3	1,50
	⇒ je Seite DIN A 2	2,50
1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	⇒ je angefangene 15 Minuten	6,50
2	BEGLAUBIGUNGEN	
2.1	von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
2.2	von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	
	⇒ je Seite	2,00
2.3	Beglaubigung eines Zeugnisses	
	⇒ ein- oder mehrseitig	3,00
3	GENEHMIGUNGEN, ERLAUBNISSE, BESCHEIDE, AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN UND BESCHEINIGUNGEN, SOWEIT NICHT EINE ANDERE GEBÜHR ODER GEBÜHRENFREIHEIT VORGESCHRIEBEN IST	
	⇒ je angefangene 30 Minuten	17,00
4	ERTEILUNG VON VORRANGSEINRÄUMUNGEN UND LÖSCHUNGSBEWILLIGUNGEN, FREIGABEERKLÄRUNGEN UND SONSTIGE ERKLÄRUNGEN FÜR DAS GRUNDBUCH (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorverkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	⇒ je angefangene 30 Minuten	17,00
5	ERTEILUNG VON ZWEITAUSFERTIGUNGEN VON BESCHEINIGUNGEN ETC.	2,00
6	ERSATZ FÜR VERLORENE ODER UNBRAUCHBAR GEWORDENE HUNDESTEUER-MARKEN	3,00
7	FESTSTELLUNGEN AUS KONTEN UND AKTEN	
	⇒ je angefangene 30 Minuten	17,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
		Seite 5
8	AUSZUG AUS DEM KASSENKONTO FÜR EIN RECHNUNGSJAHR	3,00
9	GENEHMIGUNG UND ÜBERWACHUNG VON ARBEITEN, DIE FÜR RECHNUNG DRITTER VON UNTERNEHMEN AN STRABEN, PLÄTZEN, KANÄLEN UND SONSTIGEN ANLAGEN AUSGEFÜHRT WERDEN ⇒ je angefangene 30 Minuten	18,00
10	FESTSTELLUNGEN, BESICHTIGUNGEN, GUTACHTEN, BAULEITUNGEN, AUSZÜGE, TECHNISCHE ARBEITEN, UND ZWAR FÜR	
10.1	Büroarbeiten ⇒ je angefangene 30 Minuten	18,00
10.2	Außenarbeiten ⇒ je angefangene 30 Minuten	18,00
10.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten ⇒ je angefangene 30 Minuten	12,00
11	ABGABE VON LEISTUNGSVERZEICHNISSEN BEI ÖFFENTLICHEN AUSSCHREIBUNGEN	
	⇒ Mindestbetrag bis zu 20 Seiten	10,00
	⇒ 21 bis 40 Seiten	15,00
	⇒ 41 bis 60 Seiten	20,00
	⇒ 61 bis 80 Seiten	25,00
	⇒ 81 bis 100 Seiten	30,00
	⇒ 101 bis 120 Seiten	35,00
	⇒ 121 bis 140 Seiten	40,00
	⇒ 141 bis 170 Seiten	45,00
	⇒ 171 bis 210 Seiten	50,00
	⇒ 211 bis 260 Seiten	55,00
	⇒ 261 bis 350 Seiten	60,00
	⇒ pro weitere angefangene 100 Seiten	20,00
12	LICHTPAUSEN, PLOTS UND AUSDRUCKE AUF FOTOPAPIER	
	⇒ je Seite bis DIN A 4	7,00
	⇒ je Seite DIN A 3	8,00
	⇒ je Seite DIN A 2	10,00
	⇒ je Seite DIN A 1	12,00
	⇒ je Seite DIN A 0	14,00
	⇒ für <i>transparente</i> Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
Seite 6		
13 NUTZUNG VON ARCHIVBESTÄNDEN DES STADTARCHIVS BAD OEYNHAUSEN		
13.1	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände, Dateien, Archivbehelfe oder Bibliotheksgut erfordern ⇒ je angefangene 15 Minuten	17,00
13.2	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen ⇒ je angefangene 15 Minuten	17,00
13.3	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient (Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)	
13.3.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen für die Übertragung der Nutzungsrechte ⇒ Für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von	
	- bis 5.000 Exemplare	38,00
	- bis 10.000 Exemplare	75,00
	- bis 50.000 Exemplare	100,00
	- bis 100.000 Exemplare	125,00
	- mehr als 100.000 Exemplaren, je weitere angefangene 100.000 Exemplare	50,00
	bis zu einem Höchstsatz von	300,00
	⇒ Für Luftbildaufnahmen wird ein Aufschlag von 50 % berechnet.	
	Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt. Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf CD-ROM wird für die CD-ROM ein Nachlass von 50 % auf die Gebühr für die gedruckte Ausgabe gewährt.	
13.3.2	Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe ⇒ je angefangene 30 Sekunden	100,00
	⇒ Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
		Seite 7
13.4	Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion	
	⇒ für eine Woche	25,00
	⇒ für einen Monat	38,00
	⇒ für drei Monate	75,00
	⇒ für sechs Monate	115,00
	⇒ für ein Jahr	190,00
14	BEREITSTELLUNG VON DATEIEN PER EMAIL ODER DATENTRÄGER	
	⇒ je angefangene 10 Minuten	6,50
15	VORPRÜFUNG VON BAUZEICHNUNGEN (ANTRÄGE AUF ÖFFENTLICHE MITTEL)	
	⇒ je Seite DIN A 4	1,00
	⇒ je Seite DIN A 3	1,50
	⇒ je Seite DIN A 2	2,00
	⇒ je Seite DIN A 1 und größer	2,50
	⇒ Übereinstimmungsvermerk für Anträge auf öffentliche Mittel je Seite	1,00
16	BESCHEINIGUNG ÜBER ANLIEGERBEITRÄGE (STRABENANLIEGER- UND KANAL-ANSCHLUSSBEITRÄGE)	12,00
17	ERTEILUNG VON SONDERNUTZUNGSERLAUBNISSEN	
17.1	für nicht kommerzielle Stände (Info-Stände)	12,00
17.2	für kommerzielle Stände bzw. für sonstige Sondernutzungen	15,00
17.3	für Sondernutzungen mit Ortsbegehung	25,00
18	EINSICHTNAHME UND ÜBERLASSUNG VON BAUAKTEN	
	⇒ Einsichtnahme in Hausakten inkl. Prüfung der Berechtigung	10,00
	bei mehr als 5 Vorgängen je weiteren Vorgang	3,00
	⇒ Überlassung von Hausakten inkl. Prüfung der Berechtigung	15,00
	bei mehr als 5 Vorgängen je weiteren Vorgang	5,00
	⇒ Übersendung der Akten je Päckchen	5,00
	⇒ Übersendung digitalisierten Akten je Datei inkl. Prüfung und Berechtigung	50,00
19	GEBÜHREN IM BEREICH DES PERSONENSTANDSWESENS	
19.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Anmeldung der Eheschließung oder bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	53,00

	Seite 8
19.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	88,00
19.3 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	53,00
19.4 Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	70,00
19.5 Vornahme von Eheschließungen außerhalb des Rathauses	53,00
19.6 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	53,00
19.7 Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durch das Standesamt	35,00
19.8 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	35,00
19.9 Erklärung über die Namenswahl nach Art. 48 EGBGB und Namensangleichung nach Art. 47 EGBGB	35,00
19.10 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensklärung oder über eine namensrechtliche Erklärung inkl. Namenswahl nach § 48 EGBGB und Namensangleichung nach Art. 47 EGBGB	10,00
19.11 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	88,00
19.12 Nachträgliche Beurkundung einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe oder Konsularpartnerschaft zwischen Ausländern (§ 34 PStG)	88,00
19.13 Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	70,00
19.14 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	35,00
19.15 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Familienbuches oder den früheren Standesregistern	14,00
19.16 Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	14,00

19.17	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr	7,00
19.18	Auskunft aus dem der Einsicht in ein Personenstandsregister	18,00
19.19	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	18,00
19.20	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, pro angefangenen 20 Minuten Aufwand	23,00
19.21	Eintragung in ein internationales Stammbuch	10,00
19.22	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	88,00
19.23	Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalles	23,00